Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/12/7 LVwG-AV-1341/001-2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.12.2020

Norm

BAO §212a Abs1
AVG 1991 §68

Rechtssatz

§ 68 AVG räumt einer Verfahrenspartei kein subjektives Recht auf Aufhebung eines formell rechtskräftig gewordenen Bescheides ein.

Schlagworte

Finanzrecht; Aufschließungsabgabe; Bauplatzerklärung; Antrag; Nichtigerklärung; Aussetzung der Einhebung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.1341.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at